

Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn

Herausgeber: Gotthardbahn-Gesellschaft Luzern

Band: 24 (1895)

Rubrik: Grundlagen und Umfang der Unternehmung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

An die
Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn.

Tit.

Wir beehren uns, der Generalversammlung der Gotthardbahngesellschaft unseren vierundzwanzigsten, das Jahr 1895 umfassenden Geschäftsbericht vorzulegen.

A. Allgemeiner Teil.

I. Grundlagen und Umfang der Unternehmung.

Das Bundesgesetz betreffend das Stimmrecht der Aktionäre von Eisenbahngesellschaften und die Beteiligung des Staates bei deren Verwaltung vom 28. Juni 1895 legte uns die Pflicht auf, Ihnen den Entwurf revidierter Gesellschaftsstatuten zu unterbreiten. Da wir unsern Bericht und Statutenentwurf vom 12. Nov. v. Js. vorschriftsgemäß dem Geschäftsberichte als Beilagen beifügen, können wir auf diese Aktenstücke verweisen. Die außerordentliche Generalversammlung vom 2. Dezember genehmigte den Entwurf und schaltete nur auf unsern Antrag in Artikel 9 als Absatz 3 noch ein:

„Die Namenaktie ist übertragbar. Für die Eintragung in das Aktienbuch kann der Nachweis des Erwerbs durch Indossament geleistet werden.“

Wir haben den beigedruckten Entwurf entsprechend ergänzt.

Der h. schweizerische Bundesrat genehmigte die revidierten Statuten am 28. Dezember. Seine Schlußnahme lautet:

Der schweiz. Bundesrat
nach Einsicht

1. der von der Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn unterm 2. Dezember 1895 beschlossenen Statutenänderungen;

2. eines Berichtes und Antrages seines Eisenbahndepartements,

beschließt:

1. Den revidierten Statuten der Gotthardbahn-Gesellschaft vom 2. Dezember 1895 wird, vorbehaltlich der bestehenden und künftigen gesetzlichen Vorschriften, sowie der aus den Rückkaufsbestimmungen der Konzessionen bzw. Konzessionsgenehmigungen fließenden Rechte des Bundes, die Genehmigung erteilt.
2. Dieser Beschluß ist den revidierten Statuten beizudrucken, von denen ein mit den Originalunterschriften versehenes Exemplar im Bundesarchiv niederzulegen ist.

Bern, den 28. Dezember 1895.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Zemp.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

Unterm 30. Dezember sind sodann die Statuten in das luzernische Handelsregister eingetragen worden und damit am 1. Januar 1896 in Kraft getreten.

Nach dem erwähnten Bundesgesetze vom 28. Juni und dem Bundesratsbeschlusse vom 18. Oktober 1895 konnten diejenigen Aktionäre, die ihre Aktien bis zum 17. Dezember 1895 auf ihren Namen ins Aktienbuch eintragen ließen, sofort das Stimmrecht erlangen. 195 Aktionäre haben bis zu diesem Termine für 27,528 Aktien den Eintrag verlangt.

Über die Baufristen für die nördlichen Zufahrtslinien werden wir an anderer Stelle Bericht erstatten.

II. Verschiedene Angelegenheiten allgemeiner Natur.

Von unseren Beziehungen zu anderen Transportanstalten wollen wir hier nur hervorheben, daß uns für das Jahr 1895 die Geschäftsführung des schweizerischen Eisenbahnverbandes übertragen war. Die Geschäfte allgemeiner Natur sind in diesem Verbandsverbande nicht sehr zahlreich, immerhin müssen wir einiger wichtigeren erwähnen, so der Einführung eines besonderen Ausschusses für die Personentarifangelegenheiten und der Umarbeitung der Reglemente für die einzelnen Verbandskommissionen; ferner der Vorarbeiten für die schweizerische Landesausstellung in Genf, wo sich die schweizerischen Bahnen kollektiv beteiligen werden, und endlich der gemeinsamen Schritte, die der Verband in der Angelegenheit eines Bundesgesetzes über das Rechnungswesen der Eisenbahnen gethan hat. Dieser Gesetzesentwurf steht bekanntlich mit dem Rückkaufsrechte des Staates im Zusammenhange, und es hat die vom Eisenbahnverbande ausgearbeitete und an die h. Bundesversammlung gerichtete Eingabe in den Verhandlungen des Ständerates Anerkennung gefunden. Sie hat nicht nur zur Klarstellung der Verhältnisse, sondern auch zur Sicherung der Rechtsstellung der Bahnen manches beigetragen.

Die Erledigung dieser Angelegenheit fällt indessen in das Jahr 1896.

An dem großen internationalen Eisenbahnkongresse, der seine fünfte Sitzung vom 26. Juni bis zum 9. Juli in London abhielt, war die Direktion durch ihren Vizepräsidenten, Herrn Dietler, vertreten, der bekanntlich seit dem Jahre 1887 Mitglied des ständigen Ausschusses ist.